



Amtliche Bekanntmachung

W i d m u n g

Gemäß § 6 des Straßen und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) in der zurzeit gültigen Fassung wird aufgrund des Beschlusses der Stadtvertretung der Stadt Wahlstedt vom 15.12.2025 die Straße

„Kiebitzring“

Gemarkung Wahlstedt
Flur 9,
Flurstücke 615, 630, 632, 633, 634, 635, 636, 637, 638, 639

s. Anlage 1

für den öffentlichen Verkehr gewidmet und als Gemeindestraßen gemäß § 3 Abs. 3 Buchstabe a) StrWG (Ortsstraße) eingestuft.

Außerdem werden aufgrund des Beschlusses der Stadtvertretung der Stadt Wahlstedt vom 15.12.2025 die

„Geh- und Radwege Kiebitzring“

Gemarkung Wahlstedt
Flur 9,
Flurstücke 615, 631, 632, 633, 634, 635, 636, 421, 540, 556, 537

s. Anlage 2

für den öffentlichen Verkehr gewidmet und als Ortsstraße gemäß § 3 Abs. 3 Buchstabe a) StrWG eingestuft. Die Benutzung wird auf Geh- und Radverkehr beschränkt.

Die anliegenden Lagepläne sind Bestandteil dieser Widmung und kennzeichnen den jeweiligen Geltungsbereich.

Die Widmungsverfügung, die Begründung und die maßgeblichen Lagepläne können bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist bei der Stadt Wahlstedt, Zimmer 20, Waldstraße 1, 23812 Wahlstedt während der Geschäftszeiten eingesehen werden.

Als Tag der Bekanntgabe gilt der auf die öffentliche Bekanntmachung folgende Tag.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Wahlstedt - Der Bürgermeister, Markt 3, 23812 Wahlstedt, einzulegen.

Wahlstedt, den 22.12.2025

Stadt Wahlstedt

- Der Bürgermeister -

(L.S.)

Anlagen

ANLAGE 1 - Verkehrsflächen

ANLAGE 2 - Geh- und Radwegflächen